

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma ASPICON GmbH (ASPICON)

Stand: 29.07.2026

Version: 3-180526

1	Geltungsbereich	1
2	Vertragsschluss / Leistungserbringung / Termine	1
3	Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Abtretung	2
4	Vertragliches Rücktrittsrecht	3
5	Eigentumsvorbehalt	3
6	Abnahme von Werkleistungen	4
7	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
8	Haftung für Schutzrechtsverletzungen	5
9	Rechte des Kunden an der Software	6
10	Datenschutz / Vertraulichkeit	6
11	Widerrufsbelehrung für Verbraucher	7
12	Haftungsbegrenzung	8
13	Ethische Geschäftspraktiken	8
14	Schlussbestimmungen	8

1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB der Firma ASPICON GmbH gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit deren Kunden. Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen an.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- (4) Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2 Vertragsschluss / Leistungserbringung / Termine

- (1) Alle Angebote von ASPICON sind unverbindlich und freibleibend. Mit der Beauftragung seitens des Kunden erklärt er die AGB als anerkannt. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung seitens ASPICON oder der tatsächlichen Durchführung zustande.
- (2) Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die seitens ASPICON zu erbringenden Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt.
- (4) Sofern ASPICON durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. höhere Gewalt, Streik, Aussperrung) die Einhaltung vereinbarter Termine nicht möglich ist, kann ASPICON eine entsprechende Anpassung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann ASPICON auch die Vergütung des Mehraufwandes entsprechend der geltenden Preisliste verlangen.
- (5) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (6) Ist für die Leistung von ASPICON die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von:
 - Veränderungen der Anforderungen des Kunden
 - unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie ASPICON nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
 - Problemen mit Produkten Dritter (z.B. Software anderer EDV-Hersteller),verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- (7) Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit und müssen entsprechend angepasst erneut vereinbart werden.

3 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Abtretung

- (1) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Firma ASPICON. Sämtliche Preise sind Netto-Preise. Hinzu tritt die jeweils aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung für Dienstleistungen wird vorzugsweise kalendermonatlich abgerechnet. Die Mitarbeiter der ASPICON halten dazu die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in diese Liste erhalten. Üblicherweise erhält der Kunde mit seiner Rechnung eine entsprechende Kopie der Zeiterfassung, soweit die Angaben nicht direkt auf der Rechnung ausgewiesen wurden.
- (3) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag / dem jeweiligen Angebot bzw. Rechnung ergeben. Der Kunde kommt nach Ablauf der definierten Zahlungsfrist in der Rechnung mit der Zahlung automatisch und ohne weitere Anzeige in Verzug.
- (4) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat er die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. Diese betragen für den Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und für den Unternehmer 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Gegenüber dem Unternehmer behält sich ASPICON den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vor.

- (5) Sollte sich der Kunde mit der Zahlung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug befinden oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig. ASPICON ist in diesem Fall berechtigt, die weitere Erbringung von Leistungen von der Erbringung einer Sicherheit abhängig zu machen.
- (6) Ist der Kunde bei einem Dauerschuldverhältnis in zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit der Zahlung in Verzug und erfolgt eine Zahlung auch nicht nach einer seitens ASPICON gesetzten Frist zur Beseitigung, ist ASPICON berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht der ASPICON auf Ersatz des eingetretenen Schadens bleibt hiervon unberührt.
- (7) Gegen Ansprüche der ASPICON kann der Kunde nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (8) Soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt, ist der Kunde nicht berechtigt ihm gegenüber ASPICON zustehende Ansprüche auf Dritte zu übertragen, es sei denn ASPICON hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis begründeten Forderungen gegenüber ASPICON geltend machen. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur wegen von ASPICON anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) ASPICON hat bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und ähnlichen Geschehnissen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verschlechtern, bei Täuschung durch den Kunden über seine Vermögensverhältnisse bei Vertragsschluss sowie bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, welches gegen die guten Sitten verstößt oder unlauter ist, das Recht vom Vertrag zurück zu treten. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) ASPICON hat einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Vergütung, wenn der Kunde den Rücktritt (vertraglich oder gesetzlich) oder die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Dem Kunden ist es unbenommen einen geringeren Schaden nachzuweisen. ASPICON behält sich das Recht zum Nachweis und der Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verbrauchern behält sich ASPICON das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich ASPICON das Eigentum an der Ware vor bis alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegenüber dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund vollständig ausgeglichen sind. Eine Übereignung an Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. ASPICON ist vom Abhandenkommen, der Beschädigung oder der Verpfändung der Ware unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten des Kunden ist ASPICON berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

Gleiches gilt im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden. ASPICON ist in diesem Fall berechtigt, die Ware zu verwerten und den erzielten Erlös auf die bestehenden Forderungen gegenüber dem Kunden anzurechnen. Vorbenannte Rechte gelten auch im Falle einer nach Vertragsschluss eintretenden Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, wenn hierdurch die Gegenleistung gefährdet ist.

- (2) Unternehmer sind berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Hiermit werden seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages gegenüber dem Dritten an ASPICON abgetreten. ASPICON nimmt die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist bis zum Widerruf berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für ASPICON. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, ASPICON nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt ASPICON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde ASPICON anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für ASPICON verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von ASPICON gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an ASPICON ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; ASPICON nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (4) ASPICON verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6 Abnahme von Werkleistungen

- (1) ASPICON wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft anzeigen und liefern. Der Kunde wird unverzüglich binnen 30 Tagen prüfen und testen.
- (2) Sollte ASPICON binnen der vorbenannten Frist seitens des Kunden keine Fehlermeldungen erhalten, gilt das Werk als abgenommen.
- (3) Im Falle der Mitteilung von Fehlern bzw. Mängeln ist zwischen drei Fehlerklassen zu unterscheiden:
Fehlerklasse 1: Die abzunehmende Leistung als solche bzw. wichtige Teile dieser Leistung sind nicht nutzbar.
Fehlerklasse 2: Der Fehler führt zu erheblichen Nutzungseinschränkungen, deren Behebung längere und für den Kunden unzumutbare Zeit in Anspruch nimmt.
Fehlerklasse 3: Der Fehler führt zu lediglich geringfügigen Einschränkungen.
Nur die Fehlerklassen 1 und 2 berechtigen den Kunden zur Verweigerung der Abnahme. Fehler der Klasse 3 werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- (4) ASPICON ist berechtigt, Teilleistungen zur Abnahme vorzulegen. Hierfür gelten die Regelungen zur Abnahme entsprechend. ASPICON hat ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich weiterer Teilleistungen, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen in Verzug ist.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig zu erbringen. Er wird ASPICON sämtliche notwendigen Informationen unverzüglich zukommen lassen.
- (2) Der Kunde sichert die erforderliche Unterstützung der jeweiligen Mitarbeiter von ASPICON zu und verschafft unverzüglich den notwendigen Zutritt zu den notwendigen Objekten.
- (3) Darüber hinaus benennt der Kunde eine Kontaktperson, die über die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Zutrittsrechte verfügt.
- (4) Der Kunde sichert zu, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellte Hardware (insbesondere Datenträger) technisch in Ordnung und frei von Viren ist. Entsteht ASPICON durch die Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, hat der Kunde diesen vollumfänglich zu ersetzen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich von allen an ASPICON übergebenen Daten und Informationen eine Kopie zu fertigen und zu verwahren.
- (6) Für die regelmäßige Datensicherung und den Virenschutz ist der Kunde verantwortlich.
- (7) Im Falle eines Pflege- und Wartungsvertrages ist der Kunde verpflichtet sämtliche Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich zu melden. Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, muss jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich wiederholt werden.

8 Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- (1) ASPICON haftet dafür, dass seine Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Kunden von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletztten würde, benachrichtigt der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Kenntniserlangung, ASPICON. Er überlässt es diesem – und für diesen ggf. dessen Vorlieferanten – soweit wie zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren. Um diesen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde ASPICON:
 - unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, nachdem er von diesem Anspruch erfahren hat, über den Anspruch schriftlich zu informieren;
 - die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen allein überlassen; und
 - die für Rechtsverfolgung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Unterstützung geben
- (3) Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird ASPICON nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen.Schadensersatzansprüche nach diesen AGB bleiben bei Verschulden von ASPICON unberührt.
- (4) ASPICON ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Der Kunde verpflichtet sich, ASPICON von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

9 Rechte des Kunden an der Software

- (1) Die Software (Programm und Dokumentation) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software, die ASPICON dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich ASPICON zu. Soweit Rechte Dritten zustehen, hat ASPICON entsprechende Verwertungsrechte bzw. ist befugt Lizenzen zu vergeben.
- (2) ASPICON überlässt dem Kunden die Software im maschinenlesbaren Objektcode sowie eine Anwenderdokumentation, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) ASPICON räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, die Software zu nutzen. Es umfasst das Recht, die Software auf jeder ihm überlassenen Hardware zu nutzen. Im Falle eines Wechsels der Hardware ist der Kunde verpflichtet, die Software auf der bisher genutzten Hardware zu entfernen. Die Nutzung auf mehr als einer Hardware, erfordert den Erwerb einer entsprechenden Anzahl von Lizenzen oder einer Netzwerkgebühr.
- (4) Zur Vervielfältigung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Ausnahme gilt, soweit dies für die Erreichung des vertraglichen Nutzungszwecks unerlässlich ist.
- (5) Der Kunde ist nicht zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitung der Software berechtigt. Er ist auch nicht berechtigt, den Quellcode zu generieren. Derartige Be- und Verarbeitung bedarf einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und ASPICON.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt die Software zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen und zu verbreiten (z.B. Veräußern oder Verschenken).
- (7) Ergänzend zu den obigen Nutzungsrechten und -bestimmungen, gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller.

10 Datenschutz / Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.
- (2) Im Übrigen gelten unsere allgemeinen Datenschutzrichtlinien. Diese erhalten Sie jederzeit unter <https://www.aspicon.de/info/datenschutz.html> oder auf Anforderung.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet werden, auch über das Vertragsende bzw. das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung

öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

- (4) Die Parteien sind jederzeit berechtigt, vertraglich vereinbarte Bestimmungen oder Preise oder erteilte Aufträge in einem Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen ASPICON und dem Kunden offen zu legen.

11 Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder wenn die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen werden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren nicht vor dem Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Die Frist beginnt bei schriftlich abzuschließenden Verträgen nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Frist beginnt bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr nicht vor Erfüllung der Pflichten gemäß §312e Abs.1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

ASPICON GmbH
Hartmannstraße 7
09111 Chemnitz
Email: dirk.melzer@aspicon.de

Widerrufsfolgen

Im Falle des wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurück gewährt werden, muss insoweit ggf. Wertersatz geleistet werden. Bei Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermieden werden, indem die Sache nicht wie Eigentum in Gebrauch genommen wird und alles unterlassen wird, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr der ASPICON zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für ASPICON mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf deren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ende der Widerrufsbelehrung

12 Haftungsbeschränkung

- (1) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften ASPICON und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- (2) Im Falle des Datenverlustes haftet ASPICON nur auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (z.B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.
- (3) Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen ASPICON verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Ware oder Abnahme des Werkes, es sei denn ASPICON ist Arglist vorzuwerfen.
- (4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ASPICON.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13 Ethische Geschäftspraktiken

- (1) Jede Vertragspartei erkennt an und stimmt zu, dass sie und ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Vertreter Regierungsbeamten oder Beamten staatlicher internationaler Organisationen, politischen Parteien oder Bewerbern für ein politisches Amt weder direkt noch indirekt Geldzahlungen oder Wertgegenstände versprochen haben oder dies in Zukunft tun werden, um Geschäfte zu erhalten oder beizubehalten oder sich unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit Verträgen genau in Ihren Geschäftsbüchern und Finanzunterlagen sowie weiteren Berichten zu dokumentieren. Die Vertragsparteien stimmen zu, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen aus diesem Abschnitt zur sofortigen Kündigung der Verträge und Lizenzen ohne jegliche Haftung der anderen Partei berechtigt. Weiterhin stellt die verletzende Partei die jeweils andere von allen Ansprüchen, Verlusten und Verbindlichkeiten frei, die sich aus der Verletzung einer der Pflichten gemäß diesem Abschnitt ergeben. Die in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen gelten über die Kündigung oder den Ablauf eines Vertrages hinaus.
- (3) Des Weiteren erkennen Sie an und stimmen zu, dass Sie ASPICON Programme und Dienstleistungen nicht zum Zwecke der Bereitstellung und Verbreitung von Informationen, Unterlagen und anderen Materialien einsetzen, die gegen geltende Menschenrechte und die Menschenwürde verstoßen. Dies gilt insbesondere für die Verbreitung von Pornografie sowie kriegsverherrlichendem, nationalistischem oder anderen extremistischem Material.

14 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder eines Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sind die für den Sitz von ASPICON örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. ASPICON kann Klagen auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitz erheben.
- (4) Alle Erklärungen von ASPICON können auf elektronischem Weg an den Kunden gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugewandene Email gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (5) Die Verbindlichkeit der Email gilt für alle Erklärungen, welche die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen sind dagegen insbesondere eine Kündigung, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form (§126 Abs.1 BGB) verlangt werden.
- (6) ASPICON ist berechtigt, jederzeit eine Gesellschaft, mit der eine konzernrechtliche Verbundenheit besteht, ganz oder teilweise an seiner Stelle in bestehende Verträge durch schriftliche Erklärung eintreten zu lassen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten diese eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten.